



Rundschreiben Nr. 2/2022 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 04.01.2022

Haushaltsgesetz 2023 – Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022

Das Gesetz Nr. 197 vom 29.12.2022 (**Haushaltsgesetz 2023**) wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29.12.2022 veröffentlicht und ist **am 01.01.2023 in Kraft getreten**. Hierzu eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen im Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung über die folgenden Themen:

- Pauschalbesteuerung 5% von Trinkgeld im Gastgewerbe
- Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien von 10% auf 5% vermindert
- Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge für geringere Einkommen
- Vorzeitige Rente mit Quote 103
- Vorzeitige Rente für Frauen
- Förderung der unbefristeten Neueinstellung von Jugendlichen ohne vorheriges unbefristetes Arbeitsverhältnis, von benachteiligten Frauen und Bezieher von Bürgereinkommen
- Bürgereinkommen wird ab 1.1.2024 abgeschafft
- Änderungen für Gelegenheitsarbeit mit Wertscheinen INPS
- 1 Monat zusätzlicher Elternurlaub mit 80% Vergütung zu Lasten INPS
- Neue ACI-Tarife ab 1.1.2023

Pauschalbesteuerung 5% von Trinkgeld im Gastgewerbe (Absatz 58-62)

Wenn Kunden im Gastgewerbe bei der Zahlung ihrer Hotel- oder Restaurantrechnung zusätzlich einen Betrag als Trinkgeld für die Mitarbeiter mit Kreditkarte bezahlen, war die Verteilung dieser Trinkgelder an die Mitarbeiter eher ein Problem. Ab jetzt können diese Trinkgelder ganz offiziell über den Lohnstreifen an die Mitarbeiter verteilt werden. Dabei gelten ab 01.01.2023 die folgenden neuen





Regelungen:

- Trinkgelder unterliegen einer **Ersatzsteuer von (nur) 5%**;
- das **Arbeitnehmereinkommen** des Mitarbeiters darf **€ 50.000** nicht überschreiten
- der Betrag der Trinkgelder eines Mitarbeiters darf pro Jahr maximal **25% seines steuerpflichtigen Einkommens** betragen;
- Trinkgelder sind **beitragsfrei und unterliegen nicht der Abfertigung**
- Trinkgelder zählen zum **Gesamteinkommen** für die Berechnung der **Steuerfreibeträge und sonstigen Steuerabzüge**

Die Verteilung/Auszahlung an die Mitarbeiter muss **über den Lohnstreifen** erfolgen (Einzahlung der Lohnersatzsteuer, Ausweisung im Modell CU). Die genaueren Details wie Kodex für die Einzahlung der Ersatzsteuer von 5% stehen noch aus.

Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien von 10% auf 5% vermindert (Absatz 63)

Die Ersatzsteuer (detassazione) für Ergebnis- oder Produktivitätsprämien, welche mit einem Betriebsabkommen festgelegt sind, werden für das Jahr 2023 von 10% **auf 5% vermindert**. Die anderen bisherigen Bedingungen bleiben unverändert und zwar:

- Prämienbetrag mit verminderter Ersatzsteuer bis maximal **3.000 € pro Mitarbeiter im Jahr**
- Für Arbeitnehmer bis zu einem Lohneinkommen im Vorjahr bis zu **80.000 €**.

Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 2% / 3% für das Jahr 2022 (Absatz 281)

Die seit 1.1.2022 geltende Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge für geringere Einkommen wird wie folgt für das **Jahr 2023 verlängert und erweitert**:

monatl. Bruttolohn	01.01.- 30.06.2022	01.07 – 31.12.2022	Jahr 2023
bis € 1.923	0,80%	2,00%	3,00%
€ 1.924 bis € 2.692	0,80%	2,00%	2,00%
über € 2.692	0%	0%	0%





Vorzeitige Rente mit „Quote 103“ (Absatz 283 - 285)

Anstelle der bisherigen vorzeitigen Rente mit „Quote 100“ (62 Jahre und 38 Beitragsjahre), „Quote 102“ (64 Jahre und 38 Beitragsjahre) besteht seit dem 01.01.2023 die Möglichkeit, mit der **„Quote 103“ (62 Jahre und 41 Beitragsjahre)**, vorzeitig die Rente zu beanspruchen. Wer bereits bis zum 31.12.2022 die Voraussetzungen für die Rente mit „Quote 100“ oder „Quote 102“ erreicht hat, kann diese auch nach dem 01.01.2023 beanspruchen. Sowohl die Rente mit Quote 100, Quote 102 als auch jene mit Quote 103, unterliegen jedoch einer Beschränkung hinsichtlich zusätzlicher Arbeitstätigkeiten. Demnach sind beide vorzeitigen Renten, bis zum Erreichen des eigentlichen Rentenalters (derzeit 67 Jahre), nicht mit einer zusätzlichen Arbeitstätigkeit vereinbar. Von dieser Beschränkung ausgenommen ist jedoch die autonome Gelegenheitsarbeit bis zu einem maximalen Betrag von € 5.000 pro Jahr.

Für Arbeitnehmer, welche am 31.12.2023 die Voraussetzungen für die Rente Quote 103 erreichen und sich entscheiden weiterzuarbeiten, ist eine Begünstigung vorgesehen. Details darüber stehen noch aus.

Vorzeitige Rente für Frauen (opzione donna) (Absatz 292)

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rente für Frauen (opzione donna) wird für das Jahr 2023 verlängert und kann von jenen Frauen beansprucht werden, welche zum Stichtag **31.12.2023**, mindestens **35 Beitragsjahre** vorweisen können und ein Alter von mindestens **60 Jahren (vermindert um ein Jahr pro Kind für maximal 2 Jahre)**.

Zusätzlich müssen sie noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- seit mindestens **6 Monaten** ein **Familienmitglied 1. Grades** oder ein anderes Familienmitglied **über 70 Jahre** gepflegt zu haben
- selbst eine **Beeinträchtigung von mehr als 74%** zu haben
- von einem **Krisenbetrieb entlassen** worden zu sein.

Verlängerung der Erhöhung der Förderung für die unbefristete Beschäftigung von Jugendlichen **ohne vorheriges unbefristetes Arbeitsverhältnis**, benachteiligte Frauen und Bezieher des Bürgereinkommens (Absatz 294, 296-299)





Jugendliche bis 36 Jahre

Der Gesetzgeber hat für die **Jahre 2021 und 2022** die Beitragsbegünstigung von vorher € 3.000 auf **€ 6.000** erhöht, für **unbefristete Neueinstellungen oder Umwandlungen** von befristeten Arbeitsverträgen in **unbefristete von Jugendlichen bis zu 36 Jahre, welche vorher noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten.** Das Haushaltsgesetz 2023 sieht die **Verlängerung für das Jahr 2023** und die **Erhöhung des Betrages auf € 8.000** vor. Die Beitragsbegünstigung steht zu:

- im Ausmaß der **vollen Arbeitgeberbeiträge**
- bis zu einem **Höchstbetrag von € 8.000 pro Jahr (€ 666,67 pro Monat)**
- für die Dauer von **36 Monate**

Zu beachten! Diese Begünstigung gilt nur für Jugendliche, **welche vorher noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis hatten.** Es handelt sich also lediglich um eine Verlängerung der bereits seit 01.01.2018 bestehenden Förderung, mit Erhöhung des Betrages von ursprünglich € 3.000 bzw. € 6.000 auf € 8.000 pro Jahr.

Diese Bestimmung muss noch von der EU genehmigt werden!

(Für die unbefristeten Neueinstellungen des 2. Halbjahres 2022 von Jugendlichen bis zu 36 Jahre steht ebenfalls die Genehmigung der EU noch aus).

Benachteiligte Frauen

Die Begünstigung von € 8.000 steht auch für im **Jahr 2023 neu eingestellten Frauen** mit einer der nachstehend aufgelisteten Benachteiligungen zu:

- **mehr als 24 Monate ohne Beschäftigung – unabhängig vom Alter**
- **über 50 Jahre und mehr als 12 Monate arbeitslos**

Diese Bestimmung muss noch von der EU genehmigt werden!

Bezieher des Bürgereinkommens (reddito di cittadinanza)

Für die Neueinstellung mit **unbefristetem Arbeitsvertrag** im **Jahr 2023** von Personen, welche das **Bürgereinkommen beziehen** ist eine Begünstigung von **€ 8.000** für die Dauer von **12 Monaten** vorgesehen.

Diese Bestimmung muss noch von der EU genehmigt werden!





Bürgerincome (reddito di cittadinanza) wird ab 1.1.2024 abgeschafft (Abs. 313 – 321)

Das Bürgerincome wird im Jahr 2023 nur mehr zeitlich eingeschränkt gewährt und wird ab 01.01.2024 vollständig abgeschafft.

Gelegenheitsarbeit mit Wertscheinen INPS (Absatz 342 - 354)

Der Anwendungsbereich der Wertscheine INPS wird ab 01.01.2023 wie folgt geändert:

- **Erhöhung des Betrages pro Auftraggeber** von € 5.000 auf **€ 10.000 pro Jahr**
- Anwendbar für Betriebe bis zu **10 (bisher 5) unbefristet eingestellte Mitarbeiter**
- Für **Hotels und Beherbergungsbetriebe bis zu 10 unbefristet** beschäftigte Arbeitnehmer sind Wertscheine INPS ab 01.01.2023 wieder anwendbar

Nachstehend eine Übersicht der bisherigen und **neuen Regelungen ab 01.01.2023:**

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Höchstbetrag pro Auftraggeber- netto (Höchstbetrag pro Auftraggeber- brutto)	€ 5.000 (€ 6.985)	€ 10.000 (€ 13.970)
Höchstbetrag pro Gelegenheitsarbeiter- netto (Höchstbetrag pro Gelegenheitsarbeiter- brutto)	€ 2.500 (€ 3.447)	€ 2.500 (€ 3.447)
Auftraggeber: Höchstzahl der unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer	5	10
Hotels und Beherbergungsbetriebe	eingeschränkt anwendbar	anwendbar bis 10 unbefr. MA
Bau- und Baunebengewerbe, andere Werkverträge	ausgeschlossen	ausgeschlossen
Gelegenheitsarbeiter mit abhängigem Arbeitsverhältnis in den letzten 6 Monaten bei demselben Auftraggeber	ausgeschlossen	ausgeschlossen

Für landwirtschaftliche Betriebe bestehen Sonderregelungen.





1 Monat zusätzlicher Elternurlaub mit 80% Vergütung zu Lasten INPS (Absatz 359)

Der bisherige (freiwillige) Elternurlaub mit Vergütung von 30% von insgesamt bis zu 9 Monaten wird ab 01.01.2023 wie folgt erweitert:

- **1 Monat** mit einer Vergütung zu Lasten des INPS von **80% der Entlohnung**
- kann **alternativ von beiden Elternteilen** innerhalb des **6. Lebensjahres** des Kindes beansprucht werden
- gilt für alle Mutterschaften, **deren Pflichturlaub nach dem 31.12.2022** endet.

Für die praktische Anwendung sind noch die üblichen Durchführungsbestimmungen des INPS erforderlich.

Neu ACI-Sätze für KM-Geld und „Fringe Benefit“ ab 01.01.2023

Ab 01.01.2023 wurden die ACI-Tarife für die Höchstgrenzen des KM-Geldes und der Sachentlohnung für die betriebliche und private Nutzung von PKW durch Mitarbeiter (fringe benefit) neu festgelegt. Die neuen Tarife sind abrufbar unter www.aci.it.

Wir erinnern, dass für alle nach dem 01.07.2020 immatrikulierten und zugewiesenen Fahrzeuge, für die betriebliche und private Nutzung von PKW durch Mitarbeiter (fringe benefit), eine Staffelung nach dem CO² Ausstoß vorgesehen ist – siehe unser Rundschreiben Nr. 23 vom 09.12.2020.

